



VERORDNUNG
des
SENATS
der
JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

F

Brandschutzordnung

Allgemeine Brandschutzordnung

§ 1 Anwendungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt für alle Gebäude der Johannes Kepler Universität Linz. Sie gilt auch für angemietete Räumlichkeiten sinngemäß, wenn für diese Räumlichkeiten keine eigene Brandschutzordnung vorliegt.

§ 2 Verbote

1. Das Kochen in den - außer hiefür vorgesehenen - Diensträumen und das Betreiben von nicht genehmigten Heizungen.
2. Das Werfen von Zigaretten, Zigarren, Zigaretten- oder Zigarrenresten sowie Inhalten von Pfeifen, angebrannten Streichhölzern und Asche in Papierkörbe, Sammelbehälter, Aufzugsschächte und Ausgüsse.
3. Das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht in brandgefährdeten Betriebsräumen, insbesondere in Archiven, Bibliotheken, Werkstätten, Lagerräumen, Laboratorien, Hörsälen, Seminarräumen und allen durch Verbotsschilder ausgewiesenen Räumen. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Arbeit mit Bunsen-, Gas- und Schweißbrennern, sowie Fotolampen, Heizhauben und Heißluftgebläse in den dafür vorgesehenen Räumen (Laboratorien und Werkstätten).
4. Das Überbrücken schadhafter Sicherungen und jede eigenmächtige Instandsetzung beschädigter festinstallierter elektrischer Leitungen, Geräte und Verteiler.
5. Jede Übertretung feuerpolizeilicher Vorschriften und Auflagen im Zuge des vorbeugenden Brandschutzes für die einzelnen Räume.
6. Das Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern in Stiegenhäusern, Gängen und Fluchtwegen.
7. Das Versperren von Türen im Bereich von Fluchtwegen während des Aufenthaltes von Personen, ausgenommen sind Türen mit Notschlüsselkästen.
8. Das Verstellen von Türen, Fluchtwegen und Brandalarm- bzw. Bekämpfungseinrichtung (Druckknopfmelder, Handfeuerlöscher) sowie das Entfernen oder das Beschädigen der die Sicherheit betreffenden Anschläge.

§ 3 Vorsichtsmaßnahmen

1. Die Funktionsbereitschaft der Handfeuerlöscher ist mindestens alle zwei Jahre durch eine Fachfirma zu überprüfen. Diese Überprüfung ist durch den Brandschutzbeauftragten zu veranlassen. Jede Benützung von Feuerlöschern ist unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.

2. Periodisch ist zu überprüfen, ob vorhandene Fluchtwege und Notausgänge jederzeit ungehindert in voller Breite begehbar sind.
3. Jedem Bediensteten ist von seinem unmittelbaren Vorgesetzten (Institutsvorstand, Abteilungsleiter/in bzw. Leiter/in der Dienstleistungseinrichtungen) bzw. einem/r von diesem/r hierzu bestimmten Beauftragten zu erklären, wo sich in bezug auf seinen Arbeitsraum der nächstliegende Brandmelder und das nächstliegende Feuerlöschgerät befindet.
4. Im Universitätsbereich sind unter Zugrundelegung verschiedener Gefahren, nachweislich periodische Übungen durchzuführen (Räumungsübungen, Handhabung von Handfeuerlöschern, etc.). Derartige Übungen werden vom Brandschutzbeauftragten veranlasst. Über jede durchgeführte Übung ist ein Bericht im Brandschutzbuch zu verfassen.
5. Brandschutz- und Rauchabschnittstüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die SelbstschlieÙvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
6. Brandmeldeeinrichtungen und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen, noch missbräuchlich entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
7. Hauptschalter für die Stromversorgung sowie Hauptabsperrschieber der Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung müssen ständig zugänglich sein.
8. Die für die einzelnen Lagerräume und Laboratorien zugelassenen Lagermengen von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, sowie die allenfalls festgesetzten besonderen Lagervorschriften der brennbaren Flüssigkeiten und Gase, müssen eingehalten werden.
9. Der Transport von Chemikalien darf nur unter Einhaltung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen erfolgen. Druckgasflaschen müssen mit geeigneten Flaschenwagen gesichert transportiert werden.
10. Alle Arten von Druckgasbehälter (ausgenommen dafür vorhergesehene Laborgeräte, wie Autoklaven) sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen, standsicher aufzustellen und gegen Umfallen zu sichern. Sie dürfen in Gängen und allgemein zugänglichen Flächen nicht abgestellt werden.
11. Die periodischen Überprüfungen der Brandmelde- und Alarmeinrichtungen sowie der Notduschen müssen durch den Brandschutzbeauftragten veranlaßt werden. Das Prüfergebnis ist im Brandschutzbuch zu vermerken (siehe § 5).
12. In Hörsälen, Seminarräumen, Korridoren und gefährdeten Räumen, sowie bei jedem Feuerlöscher und Wandhydranten ist der Aushang "Verhalten im Brandfall" gut sichtbar anzubringen. Der Brandschutzbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass diese Aushänge halbjährlich hinsichtlich ihrer Vollzähligkeit und der Richtigkeit des Textes überprüft werden.
13. Feuersichere und -hemmende Schränke und Tresore sind bei Abwesenheit geschlossen zu halten.

14. Elektrische Geräte wie Schreib- und Rechenmaschinen, EDV-Geräte, Tischlampen, Heizgeräte etc. sind abzuschalten, wenn sie nicht benötigt werden. Wenn solche Geräte nur fallweise benötigt werden, ist auch der Netzstecker zu ziehen.
15. Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
16. Universitätsangehörige, welche den Ausbruch eines Brandes in einem Dienst- oder Nachbargebäude oder verdächtige Rauchentwicklung in der Nähe eines Dienstgebäudes wahrnehmen, haben dies unverzüglich dem Hausdienst über den **internen Notruf (Tel. 8122)** mitzuteilen. Weiters ist zwecks Anordnung von Vorsichtsmaßnahmen der/die Dienststellenleiter/in und der/die Brandschutzbeauftragte zu verständigen.
17. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung (Freigabebeschein) durch den Brandschutzbeauftragten dürfen keine Feuer- und Heiarbeiten, sowie Arbeiten mit Funkenbildung (Trennschleifen) durchgefhrt werden. Ausgenommen sind Arbeiten nach § 2 Abs. 3 letzter Satz.
18. Brennbare Abflle drfen nur in den hiefr vorgesehenen Mllsammelrumen bzw. in den hiefr bereitgestellten Mlltonnen gelagert werden.
19. Jeder ist verpflichtet, unbeabsichtigtes Ansprechen der Rauchgasmelder und eine damit verbundene Alarmierung der Feuerwehr, sowie das Hantieren mit rauch-, staub- und gasentwickelnden Medien unterhalb der Rauchgasmelder zu vermeiden.
20. Das Abschalten der einzelnen Gebude-Unterstationen, sowie der gesamten Brandmeldeanlage ohne zwingenden Grund ist verboten und stellt eine Obliegenheitsverletzung dar. Einzelabschaltungen von Brandschleifen- und Brandmeldern sind nur mit Unterschrift des Antragstellers im Brandschutzbuch mglich.

§ 4 Verantwortlichkeit

1. Die berwachung und die daraus resultierenden Veranlassungen der Manahmen lt. Brandschutzordnung fr die einem Institut bzw. einer Dienstleistungseinrichtung zugeordneten Rume obliegt dem unmittelbaren Vorgesetzten (Institutsvorstand, Abteilungsleiter/in, Leiter/in einer Dienstleistungseinrichtung) bzw. einem/r von diesem/r hiezu bestimmten Beauftragten. Alle Rume, die nicht einem Institut bzw. einer Dienstleistungseinrichtung zugewiesen sind, werden vom Brandschutzbeauftragten der Universitt brandschutzmig betreut.
2. Der Institutsvorstand, Abteilungsleiter/in bzw. Leiter/in einer Dienstleistungseinrichtung bzw. eine/r von diesem/r hiezu bestimmte/r Beauftragte/r hat in den zugewiesenen Rumen eine Begehung im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes gemeinsam mit Brandschutzbeauftragten durchzufhren. Diese berprfungen sind vom Brandschutzbeauftragten zu veranlassen und erfolgen im Zuge der Eigenkontrolle.
3. Fr die Aufrechterhaltung des ordnungsgemen Zustandes und die Einhaltung der Vorschriften sind alle Universittsangehrigen verantwortlich, die die in Frage stehenden Rume bentzen.
4. Im Bedarfsfall sind an Instituten ergnzende besondere Brandschutzordnungen zu erlassen.

- Den Anordnungen des unmittelbaren Vorgesetzten (Institutsvorstand, Abteilungsleiter/in bzw. Leiter/in einer Dienstleistungseinrichtung) bzw. des Brandschutzbeauftragten ist in Angelegenheiten des Brandschutzes unbedingt Folge zu leisten. Diesen Personen sind alle Wahrnehmungen von Mängeln, die die Brandsicherheit betreffen, mitzuteilen. Darüber hinaus ist eine entsprechende Eintragung in das Brandschutzbuch und eine sofortige Mängelbehebung zu veranlassen.

§ 5 Brandschutzbuch

- Der Brandschutzbeauftragte hat ein zentrales Brandschutzbuch zu führen, das beim Hausdienst aufliegt. Ergänzende Brandschutzbücher sind in den einzelnen Instituten nur in Verbindung mit besonderen Brandschutzordnungen zu führen. Dieses Buch kann auch aus einem Ordner mit laufendem Inhaltsverzeichnis bestehen, in den alle dem Brandschutz betreffende Eintragungen einzuheften sind.

§ 6 Brandschutzinstruktionen der Universitätsangehörigen

- Jede/r Bedienstete der Universität ist zur Kenntnisnahme und Beachtung der Brandschutzordnung verpflichtet. Der Kreis dieser Personen kann durch die Institutsbrandschutzordnung erweitert werden.
- Die Brandschutzordnung ist mindestens einmal im Jahr allen Universitätsbediensteten durch Rundschreiben oder Mitteilungsblatt in Erinnerung zu rufen. Ebenso ist jeder neu eingestellten Person durch die Personalabteilung nachweislich (mit Unterschrift) eine Brandschutzordnung auszuhändigen (siehe § 19 Abs. 3 der Hausordnung)
- Der Brandschutzbeauftragte hat falls notwendig unter Zuziehung der Abteilung für Gebäude und Technik der Zentralen Verwaltung und, wenn erforderlich, mit der Hilfe der Berufsfeuerwehr für Instruktionen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes zu sorgen. Es sind praktische Übungen in der Handhabung von Feuerlöschgeräten, gegebenenfalls unter Mitwirkung von Brandschutzfachleuten für alle Universitätsangehörige abzuhalten. Bei diesen Unterweisungen ist besonders auf die Notwendigkeit der Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Besonnenheit im Brandfall hinzuweisen. Die unmittelbaren Vorgesetzten (Institutsvorstand, Abteilungsleiter/in bzw. Leiter/in einer Dienstleistungseinrichtung) sind verpflichtet, für die Beteiligung des ihnen unterstehenden Personals bei diesen Instruktionen Sorge zu tragen.

§ 7 Erste Hilfe

- Wichtige Telefonnummern:

HAUSDIENST	Ruf 8231
RETTUNG	Ruf 8144
Vergiftungsinformationszentrale Wien	Ruf 01/406 43 43

- Der Sanitätsraum (Zimmer der Betriebsärztin) befindet sich im TNF-Turm,

Erdgeschoss Raum 017, Schlüssel beim Hausdienst.

3. Der Schlüssel für den Erste-Hilfe-Raum im Bibliotheksgebäude ist beim dortigen Informationsschalter von 8. 30 bis 16. 30 Uhr erhältlich.
4. Erste-Hilfe-Ausrüstungen (Koffer) befinden sich auch in Räumen, die mit einem weißen Kreuz gekennzeichnet sind.
5. Rot-Kreuz- Station:
Die nächstliegende Rot-Kreuz-Station befindet sich im Kellergeschoss des Managementzentrums, und ist von Mo. bis Fr. 7.30 bis 18.30 Uhr besetzt.

§ 8 Allgemeine Maßnahmen im Brandfall

1. Bei Durchführung aller Maßnahmen und Anordnungen ist Ruhe und Besonnenheit zu bewahren; insbesondere haben die Universitätsangehörigen bei Verständigung der Feuerwehr und des Hausdienstes alle notwendigen Angaben zu geben:

WO BRENNT ES ?

WAS BRENNT ?

GIBT ES VERLETZTE ?

2. Menschenrettung hat Vorrang. Bei Verletzungen ist der Hausdienst bzw. die Rettung zu verständigen.
3. Die Brandbekämpfung ist mit Hilfe der vorhandenen Behelfsmittel vorzunehmen, sofern dies ohne Gefahr für Gesundheit und Leben möglich ist.
4. Grundsätzlich ist bei Brandausbruch die Brandalarmierung zu betätigen bzw. der Hausdienst zu verständigen.
5. Wenn vorhanden, sind in den gefährdeten Räumen die "NOT - AUS"-Taster zu betätigen.
6. Leicht entzündbare Gegenstände sind tunlichst aus der unmittelbaren Nähe des Brandherdes wegzuräumen.
7. Die Fernsprechanlagen sind freizuhalten, damit jederzeit Hilfe herbeigeholt werden kann.
8. Nach Möglichkeit sind Türen und Fenster zu schließen, um das Feuer einige Zeit lang zu lokalisieren.
9. Die Benützung der Lifte im Brandfalle ist lebensgefährlich und daher verboten.

10. Wenn Personen infolge verqualmter Gebäude über interne Fluchtwege nicht mehr ins Freie gelangen können, haben sie sich in die nächstgelegenen Räume zu begeben, die Türen zu schließen, die Fenster zu öffnen und sich den Feuerlöschkräften durch Zurufen bemerkbar zu machen. Durch Fenster oder Außentüren ist zu versuchen, die Räume über vorhandene Fluchtbalkone zu verlassen.
11. Da normalerweise in allen Instituten, Hörsälen usw. eine große Zahl von Personen anwesend sind, wenn in einem anderen Gebäude ein Brand ausbricht, ist sicherzustellen, dass die für die Sicherheit dieser Menschenmenge verantwortlichen Personen (Veranstaltungsleiter/in, Institutsvorstand usw.) vom Brandausbruch sofort verständigt werden. Unter Vermeidung jeglichen Anlasses zur Panik ist bei Gefahr die sofortige Räumung zu veranlassen.
12. Die Sicherung und Bergung gefährdeter Personen und Gegenstände sowie eine erste Löschhilfe sind sofort vorzunehmen, sofern dies ohne Gefahr für Gesundheit und Leben möglich ist. Erste Löschhilfe sind Löschmaßnahmen, die durch Einzelpersonen mit vorhandenen Kleinlöschgeräten im unmittelbaren Gefahrenbereich durchgeführt werden.
13. Sind die Oberkleider an Personen in Brand geraten, dann können die Flammen durch Überwerfen von Decken, Mänteln und Ähnliches, oder durch Rollen der Personen am Boden erstickt werden.
14. Brennendes Öl, Benzin, Benzol, Äther, Petroleum usw. dürfen mit Wasser nicht gelöscht werden. Geeignet sind z.B. Inertgaslöscher (z.B. CO₂) oder Pulverlöscher.
15. Weiters ist nach einem Brandfall gegebenenfalls ein Absperr- und Wachdienst gegen Diebstähle einzurichten.

§ 9 Brandalarmgebung - Gebäudebezogen

1. **Schloßgebäude**
Brandmeldung über Hausdienst (Ruf 8122).
2. **Uni-Center (Mensa)**
Die Alarmgebung erfolgt über automatische Rauchgas- oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr.
Der örtliche automatische Alarm (Sirene) kann durch die Feuerwehr bei der Brandmelde-Unterzentrale abgeschaltet werden.
3. **Bibliothek**
Die Alarmgebung erfolgt über automatische Rauchgas- oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr. Der örtliche automatische Alarm erfolgt durch dauerndes "Gong"-Zeichen mit der Möglichkeit, über die Hausrufanlage Räumungsinformationen durchzugeben.
Die Räumungssirene kann durch die Feuerwehr bei der Brandmelde-Unterzentrale zusätzlich ausgelöst werden.
4. **Keplergebäude**
Die Alarmgebung erfolgt über Druckknopfmelder.
Die Räumungssirenen werden durch die Feuerwehr bei der Hauptzentrale ausgelöst.

5. **Juridicum**
 - a) Die Alarmgebung erfolgt über Druckknopfmelder bei den INFO-Stellen.
Die Räumungssirenen werden durch die Feuerwehr bei der Hauptzentrale ausgelöst.
 - b) Beim Zentralen Informatikdienst (ZID) erfolgt die Alarmgebung über automatische Rauchgas- oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr.
Der örtliche automatische Alarm (Sirene) kann durch die Feuerwehr bei der Brandmelde-Unterzentrale abgeschaltet werden.
6. **Physikgebäude, Verbindungsgang**

Die Alarmgebung erfolgt über automatische Rauchgas- oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr.
Kein örtlicher Alarm!
7. **Hörsaalgebäude**

Die Alarmgebung erfolgt über automatische Rauchgas- oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr.
Die Räumungssirenen werden durch die Feuerwehr bei der Hauptzentrale ausgelöst.
8. **Mikroelektronik**

Die Alarmgebung erfolgt über automatische Rauchgas- oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr.
Kein örtlicher Alarm!
9. **TNF-Turm und Technische Sonderräume**

Die Alarmgebung erfolgt über automatische Rauchgas- oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr.
Die Räumungssirenen werden durch die Feuerwehr bei der Hauptzentrale ausgelöst.
10. **Managementzentrum**

Die Alarmgebung erfolgt über automatische Rauchgas- oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr.
Die Räumungssirenen werden durch die Feuerwehr bei der Brandmelde-Unterzentrale ausgelöst.
11. **Halbleiterphysikgebäude**

Die Alarmgebung erfolgt über Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr.
In den Reinräumen sind Rauchmelder installiert.
Die Räumungssirenen werden durch die Feuerwehr bei der Brandmelde-Unterzentrale ausgelöst.
12. **Kopfgebäude**

Die Alarmgebung erfolgt über automatische Rauchgas- oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr.
Die Räumungssirenen werden durch die Feuerwehr bei der Hauptzentrale ausgelöst.
13. **Bankengebäude**

Die Alarmgebung erfolgt über automatische Rauchgas- oder Druckknopfmelder direkt zur Feuerwehr.
Die Räumungssirenen werden durch die Feuerwehr bei der Brandmelde-Unterzentrale ausgelöst.

- e) Rektor, Ruf 3366, Privatnummer oder Mobiltelefon
- f) Bereitschaftsdienst über den Hausdienst Ruf 8231
- g) Institutsvorstand oder Institutsangehörige

§ 12 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung wurde vom Senat in seiner 27. Sitzung vom 24. März 1998, TOP 15, beschlossen. Sie wird im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz gemäß § 9 Abs. 7 UOG am 26. März 1998 kundgemacht und tritt mit dem darauffolgenden Tag in Kraft.

Brandschutzordnung der J.K. Universität Linz

BRANDSC1.doc

27. Sitzung des Senats v. 24.03.1998, TOP 15;

Mitteilungsblatt vom 26.03.1998

Korrigiert und ergänzt am 10.09.2003

Diese Brandschutzordnung wurde im Einvernehmen mit der Feuerwehr der Stadt Linz erstellt.

Impressum :

"Brandschutzordnung der Johannes Kepler Universität"

Medieninhaber und Herausgeber: Zentrale Verwaltung der Johannes Kepler Universität Linz,

für den Inhalt verantwortlich: Ing. Helmut Kabus (Brandschutzbeauftragter),

Altenberger Straße 69, 4040 Linz, Tel.: (0732) 24 68/3313

Eigenvervielfältigung